

§ 1 Nacherfüllung bei Mängeln im SAP-Projekt

1. Der Kunde hat bei jeder Teilabnahme von ihm festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Ein Nacherfüllungsanspruch kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Kunde nach Teilabnahme nicht innerhalb spätestens von 2 Wochen den Mangel schriftlich gerügt hat.
2. Stellt sich bei einer Abnahme oder Teilabnahme ein Mangel der von der OSC AG erbrachten Leistung dar, bessert die OSC AG nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz, es sei denn, die OSC AG hat in den produktspezifischen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Ist der Liefergegenstand Software, ist die Anweisung zur Umgehung des Softwaremangels eine ausreichende Nachbesserung, sofern dies dem Kunden zumutbar ist. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum der OSC AG über.
3. Schlägt die Nachbesserung fehl, entscheidet der Lenkungsausschuss über notwendige Maßnahmen. Kommt der Lenkungsausschuss zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, hat der Kunde der OSC AG eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen, die mindestens 12 Werktage betragen muss. Der Kunde hat in dieser schriftlichen Aufforderung zur Nachbesserung mitzuteilen, welche der folgenden Rechte er bei Fehlschlägen der Nachbesserung geltend machen will. Falls diese Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern unter ausdrücklichem Ausschluss des Rücktrittsrechts. Ist ein Lenkungsausschuss vertraglich nicht vereinbart, tritt an Stelle des Lenkungsausschusses die Geschäftsleitung der Vertragsparteien.
4. Reklamiert der Kunde einen Mangel, der nicht feststellbar ist, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.
5. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet die OSC AG durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

§ 2 Haftung

1. Die OSC AG haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Nichterfüllung übernommener Garantien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung der OSC AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der OSC AG beruhen.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Vertragsparteien legen diesen vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden auf den Maximalbetrag in Höhe von Euro 100.000,00 fest. Dieser Höchstbetrag gilt auch, wenn mehrere Mängel zu ersatzpflichtigen Schäden führen.
3. Für die Wiederbeschaffung verlorener Daten haftet die OSC AG nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
4. Im Übrigen ist die Haftung der OSC AG ausgeschlossen, insbesondere wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten.
5. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres, beginnend mit der letzten Teilabnahme.

§ 3 Herstellergarantien

1. Ist die OSC AG nicht Hersteller eines Liefergegenstandes und bietet der Hersteller dem Kunden eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie oder Haftung an, wird die OSC AG den Kunden hierüber informieren und ihm auf dessen Wunsch die Garantieunterlagen aushändigen.
2. Für die Erfüllung der Garantieleistung des Herstellers steht die OSC AG nicht ein. Der Kunde hat diese Ansprüche unter Ausschluss der OSC AG unmittelbar gegen den Hersteller geltend zu machen.

§ 4 Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

1. Der OSC AG stehen alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, auch an Beratungsergebnissen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind. Dies gilt insbesondere für das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technischen Schutzrechten.
2. Der Kunde hat an dem Arbeitsergebnis ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. An Änderungen oder Ergänzungen von Standardsoftware, die die OSC AG hergestellt und geliefert hat, hat er dieselben Befugnisse wie an dieser Standardsoftware.

§ 5 Datenschutz

1. Alle Mitarbeiter der OSC AG sind nach § 5 BDSG zur absoluten Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet.
2. Für Leistungen, bei welchen personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die Bestimmungen für Auftragsdatenverarbeitung, die den einzelnen Verträgen beigelegt werden.

§ 6 Fälligkeiten der Vergütung

1. Die von der OSC AG erbrachten Dienstleistungen werden der Menge der geleisteten Arbeitsstunden entsprechend monatlich im Nachhinein abgerechnet. Die Vergütung ist fällig rein netto nach Rechnungseingang beim Kunden sofern nichts anderes vereinbart.
2. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der fälligen Forderung in Verzug, so ist der fällige Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) mindestens zu verzinsen. Die Verzugszinsen sind höher, wenn die OSC AG eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
3. Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen der OSC AG nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ist der Kunde Kaufmann, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
4. Alle genannten Preise und Tagessätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sämtlicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist Hamburg.
3. Als Erfüllungsort vereinbaren die Parteien den Sitz der OSC AG.
4. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.
5. Wenn die zu diesen Bedingungen abgeschlossene Vereinbarung eine Lücke enthält oder eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.